

Wege in den Arbeitsmarkt und die Ausbildung für Geflüchtete

Referent: Olaf Strübing



Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gliederung

Modul 1: Programme zur Arbeitsmarktintegration

Modul 2: Arbeitsmarktzugang

Modul 3: Aufenthaltsverfestigung

Programme zur Arbeitsmarktintegration

Berufseinstiegsschule

- Laut Vorgriffserlass können BBS'en zum Schuljahresbeginn 2019/2020 Berufseinstiegsschulen einrichten.
- In der Berufseinstiegsschule werden das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und die Berufseinstiegsklasse zusammengefasst.
- In der ersten Klasse liegt der Schwerpunkt auf Sprachförderung. Zielgruppe: Neu eingereiste Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und schulpflichtige Jugendliche aus dem SEK I Bereich mit erhöhtem Sprachförderbedarf.
- In der zweiten Klasse liegt der Schwerpunkt in der praxisorientierten Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben. Zielgruppe: Neu eingereiste Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung anstreben.

Sprachförderung

- Integrationskurse
- Berufsbezogene Deutschkurse (DeuFöV)
- Landesmittel-Kurse (AEWB)
- Intensivsprachkurse für Höherqualifizierte (IHF-Kurs)
- Stützunterricht in Berufsschulen

Instrumente der Arbeits- und Ausbildungsförderung

- Beim Zugang muss zwischen ausländerrechtlichen allgemeinen Erteilungskriterien unterschieden werden.
- Der ausländerrechtliche Zugang hängt vom Status ab.
- Man muss bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter registriert sein.
- Einige Instrumente können nur per Ermessen bewilligt werden.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Instrumente der Arbeits- und Ausbildungsförderung

- Vermittlungsbudget (VB)
- Berufliche Weiterbildung (fbW)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Niedersächsischer Erlass zur Schließung der Förderlücke

- Während der ersten 15 Monate Aufenthalt können Asylsuchende und Geduldete während eines Studiums oder einer Ausbildung Sozialleistungen erhalten.
- Bedürftige Asylsuchende und Geduldete können lebensunterhaltssichernde Leistungen für eine Ausbildung oder ein Studium erhalten, wenn:
 - ein § 2-Leistungsbezug vorliegt und
 - sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen.
- Die Leistungen werden als Beihilfe oder Darlehen gewährt.

IvAF-Projekte in Niedersachsen

- IvAF = Integration von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen.
- Früher: Vermittlung in berufsbezogene Deutschkurse.
- Durchführung von Maßnahmen
- Vermittlung in Arbeit/Ausbildung/Studium
- Aufenthaltsrechtliche Beratung
- Zusammenarbeit mit anderen Programmen
- Schulungen von Jobcentern, Arbeitsagenturen und Multiplikator_innen

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Arbeitsmarktzugang

Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Nebenbestimmungen:

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und das niedersächsische Innenministerium (Erlass vom 19.02.2014) geben vor, wie der Eintrag formuliert werden soll:

- „Erwerbstätigkeit gestattet“
- „Beschäftigung gestattet“
- „Selbständige Tätigkeit(en) nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“
- „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Dauer Aufenthalt	Zugang zum Arbeitsmarkt	Eintrag
Unter 3 Monaten: (ggfs. bis 6 Monate)	Erwerbstätigkeit nicht erlaubt	„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
Über 3 Monate bis 48 Monate (ggfs. über 6 Monate)	Beschäftigung nur mit Zustimmung der BA; Arbeitsmarktprüfung	„Selbständige Tätigkeit(en) nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“
Über 48 Monate	Beschäftigung ohne Zustimmung der BA	Beschäftigung gestattet

Zugang zu Beschäftigung

Prüfung durch die Ausländerbehörde (ABH)

Ausländerrechtliche Erlaubnis

Arbeitsmarktprüfung durch die Agentur für Arbeit (BA)

1. Vorrangprüfung

Die Vorrangprüfung ist in allen Arbeitsagenturbezirken Niedersachsens bis zum 05.08.2019 ausgesetzt.

2. Arbeitsbedingungsprüfung (Lohnprüfung)

Arbeitsmarktprüfung

Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet:

Asylbewerber/in – Geduldete/r

sucht einen potenziellen Arbeitgeber



Arbeitserlaubnis-antrag (Formular)



Abgabe bei der Ausländerbehörde: ausländerrechtliche Prüfung



Weiterleitung an operativen Service (zwei Wochen zur Prüfung, § 36 BeschV)



Agentur für Arbeit vor Ort (Arbeitgeberservice): Arbeitsmarktprüfung (nur noch Arbeitsbedingungsprüfung)



Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber
und trägt dies in die Nebenbestimmungen ein

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Duldung und Arbeitsverbot

Ausschließlich bei der Duldung darf ein Arbeitsverbot (§ 60 a Abs. 6 AufenthG) verhängt werden, wenn:

- 1) sich der Ausländer in das Inland begeben hat, um Sozialleistungen nach dem AsylbLG zu erlangen**
- 2) aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die der Ausländer zu vertreten hat**
- 3) der Ausländer Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde**

Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Zugang zu Ausbildung und Praktika bei Aufenthaltsgestattung und Duldung

Zustimmungsfreie Praktika:

- Orientierungspraktika (max. 3 Monate)
- Pflichtpraktika
- Begleitende Praktika zu Berufs- oder Hochschulausbildung (max. 3 Monate)
- Zur Berufsvorbereitung nach Berufsbildungsgesetz
- Einstiegsqualifizierung
- FSJ

Betriebliche Ausbildung

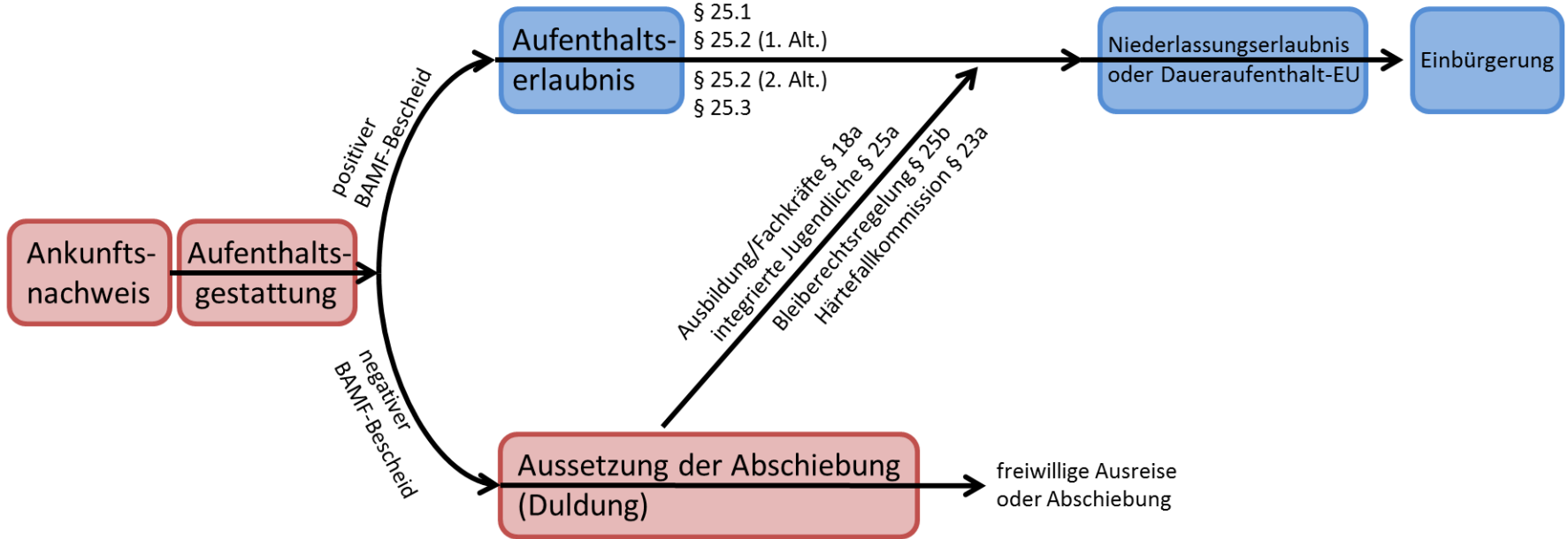
Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Nach der Anerkennung

- Grundsätzlich Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt (§ 31 BeschV)
- Selbständige Tätigkeit erlaubt oder kann mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt werden

Aufenthaltsverfestigung

Ankunft



rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.



Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens

- Erteilung einer Duldung
- Die Abschiebung ist (noch) nicht möglich, da:
 - Bürgerkrieg im Heimatland
 - Transport unmöglich
 - Gesundheitliche Gründe
 - Fehlende Passpapiere

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis

- Einreise mit einem Visum.
- Der Lebensunterhalt ist gesichert.
- Die Identität ist geklärt und der Nationalpass liegt vor.

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bleiberechtsregelungen

- Aufenthaltserlaubnis für gute integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25 a)
- Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b)
- Aufenthaltserlaubnis wegen eines „Privatlebens“ i.S.d. EMRK (§ 25 Absatz 5)
- 3+2-Regelung
- Härtefallkommission (§ 23a)

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

AZF 3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Operativ, Flüchtlingsrat:

Olaf Strübing

Röpkestraße 12, 30173 Hannover

Tel.: 0511/84 87 99 74

Email: os@nds-fluerat.org

Koordination, Flüchtlingsrat:

Sigmar Walbrecht

Röpkestraße 12, 30173 Hannover

Tel.: 0511-84 87 99 73

Email: sw@nds-fluerat.org

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Literatur

Dr. Weiser, Barbara (2017): Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen – Unter welchen Voraussetzungen dürfen Asylsuchende, schutzberechtigte Personen sowie Migrantinnen und Migranten mit Duldung arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?, 3. Auflage, Informationsverbund Asyl und Deutsches Rotes Kreuz, Berlin.

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Brosch%C3%BCreArbeitsmarkt_fin.pdf

Erlass „Berufliche Qualifizierung junger Flüchtlinge“

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/04/Erlass-MK-Vorgriff-BES-29-03-2019.pdf>

Kultusministerium, Sprachförderung in Niedersachsen

https://www.fluechtlinge.niedersachsen.de/startseite/fluechtlinge_niedersachsen/angebote_fluechtlinge/erwachsene/sprachfoerderung/

Niedersächsischer Erlass zur Schließung der Förderlücke

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/01/Erlass-MI-Schlie%C3%9Fung-F%C3%B6rderl%C3%BCcken-20190114.pdf>

Homepage von AZF 3

<http://azf3.de/>

Das Projekt „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.